

**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus  
**Band:** 9 (1915)  
**Heft:** 9

**Nachwort:** Persönliches  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. Den örtlichen Polizeibehörden und den Inhabern von Wirtschaften und von Getränkeverkaufsstellen ist von den Truppenkommandanten bekannt zu geben, daß es im Interesse militärischer Disziplin verboten ist:

a) Soldaten (allen Militärpersonen) Getränke bis zur Betrunkenheit auszuschenken, ersichtlich Ungetrunkenen überhaupt noch Getränke zu verabfolgen,

b) Soldaten nach der für das Militär festgesetzten Polizeistunde noch zu bewirten, oder im Wirtshaus zu dulden,

c) Soldaten alkoholhaltige Getränke zum Wegtragen zu verkaufen. (Von Truppenkommandos befohlene Fassungen natürlich ausgenommen.)

5. Die Soldaten selber, welche ihrerseits diesen Verboten zuwiderhandeln, sind strenge zu bestrafen.

Wollen Wirte und Ladeninhaber sich nicht fügen oder handeln sie diesen Verboten zuwider, so ist den Soldaten das fernere Betreten solcher Wirtschaften oder Geschäfte bei strenger Strafe zu verbieten, und zur Durchführung dieses Verbotes, solange den Truppenkommandanten ein solches nötig erscheint, sind vor die betreffenden Wirtschaften oder Geschäfte Schildwachen zu stellen, welche die Soldaten am Eintritt hindern.

Der Generaladjutant der Armee:  
Oberstdivisionär Brügger.

Dazu haben wir nur Eins zu bemerken: wo bleibt die Verordnung gegen den Alkoholismus der Offiziere? Wie sehr diese nötig wäre, beweist u. a. die Klage der stadtzürcherischen Polizeidirektion, daß das Verhalten der Offiziere ihr die Durchführung der Polizeistunde besonders erschwert habe. (Vergl. den Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates.)

L. R.

**Persönliches.** Rade beklagt sich in der „Christlichen Welt“ über die Behandlung, die wir im letzten Hefte Prof. Troeltsch hätten angedeihen lassen. Diesmal hat Rade, entgegen seiner sonstigen Art, eine Sache allzu schwer genommen. Ganz selbstverständlich galten unsere Bemerkungen nicht der Person von Professor Troeltsch, sondern seiner Theologie. Es ist uns nicht eingefallen, seine Person irgendwie anzutasten oder seine wissenschaftlichen Verdienste herabzusetzen. Jene kennen wir nicht, diese haben wir jederzeit gewürdigt und hervorgehoben. Uns hat die Art, wie Troeltsch das, was uns das heiligste Glauben und Erleben ist, abgetan hat, zum Spott gereizt, im Sinne von 1. Korr. 1, 20—31. Die von uns zitierten Sätze beweisen, was sie beweisen sollten und bilden keine Entstellung dessen, was Troeltsch ausgeführt hat: Wir haben nie mit Entstellungstaktik gearbeitet und müssen Rades Vorwürfe durchaus zurückweisen, ob schon wir solche von ihm am liebsten annähmen. Er hat in diesem Falle nur die eine Seite gesehen. Es handelt sich um einen scharfen Gegensatz zweier Denkweisen, der in diesem kleinen Zusammenstoß einige Funken erzeugt hat. Er wird ein ander Mal in anderer Form zum Austrag kommen müssen.

R.

---

Redaktion: Viz. **J. Matthieu**, Gymnasiallehrer in Zürich; **L. Ragaz**, Professor in Zürich; **L. Stückelberger**, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn **Ragaz** zu senden. — Druck und Expedition von **R. G. Zbinden** in Basel.